



Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 5. Thüringer Landtages für die Wahlkreise
- 24 Erfurt I,
- 25 Erfurt II,
- 26 Erfurt III und
- 27 Erfurt IV
der Landeshauptstadt Erfurt, liegt in der Zeit vom **10. bis 14. August 2009**
zu den Öffnungszeiten

Montag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 (Rathaus, 1. Etage), 99084 Erfurt, zu jedermanns Einsicht aus.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 14. August 2009 bis 12:00 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 (Rathaus, 1. Etage), 99084 Erfurt, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 9. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem für ihn zuständigen Wahlkreis
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - wenn er seine Wohnung ab dem 20. Juli 2009 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 (1) der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 9. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 (2) des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 (1) der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 (2) des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. August 2009, **18:00 Uhr**, im oben genannten Briefwahlbüro mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Briefwahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bekanntmachung über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

In den Wahlbezirken 0222, 0325, 0616, 0814, 0912, 1413, 2112, 2412, 3711 und im Briefwahlbezirk 9905 (Stadtteil Ilversgehofen) der Landeshauptstadt Erfurt werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Für dieses Verfahren gelten die Regelungen in § 67 Thüringer Landeswahlgesetz und § 80 Thüringer Landeswahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Erfurt, 24.07.2009

Rainer **Schönheit**
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II am 27. September 2009

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 31.07.2009 um 13:00 Uhr im Raum 244 des Rathauses der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 193 und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Erfurt, 24.07.2009

Rainer **Schönheit**
Kreiswahlleiter

Kreiswahlleiter

Bundestagswahl:	Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II
Landtagswahl:	Landtagswahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV
Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Kreiswahlleiter 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de
Briefwahl:	Onlineantrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen über www.erfurt.de/wahlen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt am 20. September 2009

Gemäß § 45 Absätze 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit dem § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils aktuellen Fassung, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht:

- Am Sonntag, dem 20. September 2009, findet in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung **Berliner Platz, Herrenberg und Rieth** der Landeshauptstadt Erfurt statt.
- Hiermit fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. **Vordrucke** für Wahlvorschläge können ab sofort
 - bei den Ortsteilverwaltungen oder
 - in der Stadtverwaltung Erfurt,
Amt für Ortsteile, Rumpelgasse 1, 99084 Erfurt oder
Hauptamt, Statistik und Wahlen, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt sowie
 - per E-Mail unter wahlbehoerde@erfurt.de
 kostenfrei abgefordert werden.

Wahlvorschläge können schriftlich, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung, spätestens am 4. September 2009, bis 12:00 Uhr, **beim Wahlleiter**, Herrn Rainer Schönheit, Hauptamt, Statistik und Wahlen, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, eingereicht werden. Sie müssen den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie dessen Zustimmung zur Be-

(Fortsetzung auf Seite 3)

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfüßerstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

der Bürgerservicebüros Löberstraße 35,
Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde
Löberstraße 35

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25

Telefax: 0361 655-2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

- werbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlbewerber muss im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigt sein.
3. Gemäß § 45 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung beträgt neben dem Ortsteilbürgermeister die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen Berliner Platz, Herrenberg und Rieth jeweils 10 Personen.
4. Für das aktive Wahlrecht zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gelten die §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in seiner jeweils gültigen Fassung, wobei in § 1 ThürKWG an Stelle des Begriffes Gemeinde der Begriff Ortsteil tritt.
5. Die Wahl ist geheim. Sie darf nur auf amtlichen Stimmzetteln vorgenommen werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Er darf pro Bewerber nur eine Stimme vergeben. Nur der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, der im Wählerverzeichnis eingetragen

ist und der sich durch Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument ausweisen kann. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend.

6. Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäftes möglich ist.
7. Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet.

Erfurt, 24.07.2009

Rainer Schönheit
Wahlleiter

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0511/09
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2009

Gewährung von Zuschüssen für die Umgestaltung von Vorgärten und Innenhöfen im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“

Genauere Fassung:

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von bis zu 130.000 Euro bis 2012 im Rahmen des in den Anlagen näher beschriebenen kleinteiligen Förderprogramms für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und der Schaffung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zugestimmt.

02 Die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von **Vorgärten** im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ wird bestätigt und tritt mit Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

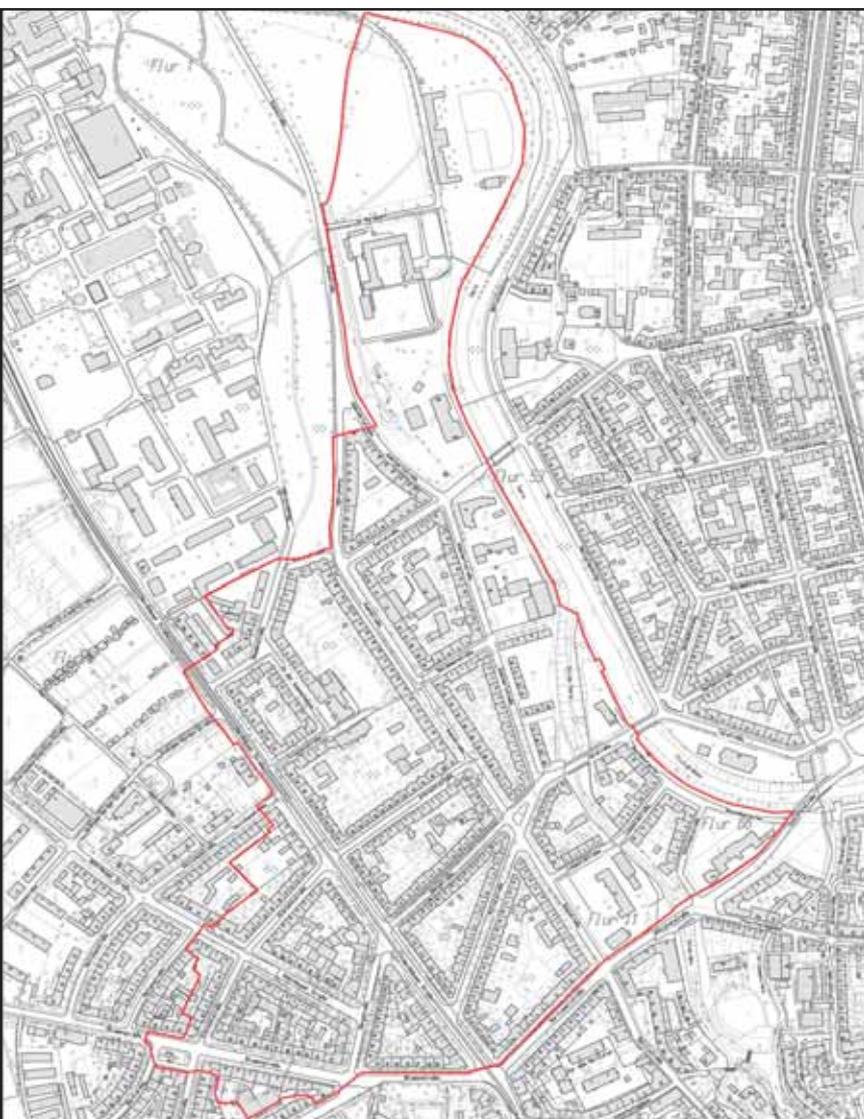
03 Die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von **Innenhöfen** im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ wird bestätigt und tritt mit Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

04 Die oben genannten Richtlinien sind im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und im Bauinformationszentrum der Bauverwaltung öffentlich auszulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Die Richtlinien liegen im Bauinformationsbüro Löberstraße 34, 99096 Erfurt aus.



Richtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von
Vorgärten im Geltungsbereich der Sanierungssatzung
„Außenstraße/Nordhäuser Straße“

HERAUSGEBER:

Landeshauptstadt Erfurt
Dezernat Bau und Verkehr
Bauamt
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

INHALT

1. Vorwort
2. Gegenstand der Förderung
3. Fördervoraussetzungen
4. Art und Höhe der Förderung
5. Antragstellung und Verfahren
6. Abrechnung, Nachweis der Kosten
7. Inkrafttreten

1. Vorwort

Entsprechend der Zielsetzungen für das Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ (ANV 586) wird im Rahmen der Sanierungsziele - *Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Grün* der Erhalt und die Wiederherstellung der Vorgärten angestrebt. Die Vorgärten sollen dem Gebietscharakter angemessenen begrünt werden und eine einfache Einfassung erhalten.

Die Vergabe der Fördermittel dient der Umsetzung der Ziele im Sanierungsgebiet. Grundlage hierzu sind die Sanierungsziele, die grünordnerischen Zielsetzungen gemäß der Vorgartensatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.01.1999, geändert am 18.07.2001, und der Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 21.08.1995.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Die Förderung bezieht sich auf die Gestaltung von Vorgärten. Dabei ist der weitgehenden Entsiegelung von befestigten Flächen Rechnung zu tragen. Die Verpflichtungen gemäß der Vorgartensatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.01.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 29.01.1999), geändert am 18.07.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 12.10.2001), und der Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt vom 21.08.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 25.08.1995) bleiben unberührt.

(2) Das Fördergebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ (ANV 586). Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Gestaltung und Begrünung erforderlich sind. Insbesondere:

- a) Vorbereitende Maßnahmen:
 1. Flächenentsiegelung, einschließlich Entsorgung
 2. Abriss von Kleinbauwerken
- b) Gestaltungsmaßnahmen
 1. Pflanzung von Sträuchern und Klettergehölzen
 2. Anlage von Blumen- und Staudenbeeten
 3. Begrünung von Hauswänden (Fassadenbegrünung), einschließlich der Rankhilfen
 4. Neubau und Sanierung der Vorgarteneinfriedung nach gesonderter Abstimmung mit dem für die Sanierungsdurchführung zuständigen Amt der Stadt Erfurt

(4) Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Skulpturen, Brunnen o. ä.
- bewegliches Mobiliar
- gärtnerische Unterhaltungsarbeiten der bestehenden Anlagen sowie die Unterhaltungspflege der neu angelegten Vorgärten
- technische Anlagen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Begrünung stehen (z.B. Wasser- und Abwasserleitungen, Entwässerungssysteme, Beleuchtungseinrichtungen, Briefkastenanlagen)
- Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Treppenanlagen, Hauseingänge, Überdachungen
- Flächen, die in erster Linie nicht den Gestaltungszwecken dienen und den Zielsetzungen der Vorgartensatzung der Stadt Erfurt entgegenstehen

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Den Maßnahmen in den Vorgärten soll ein schlüssiges, den Gebietscharakter weiterentwickelndes Gestaltungskonzept zu Grunde liegen.
- (2) Im Endergebnis sollen vegetations- und sonstige versickerungsfähige Flächenanteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen.
- (3) Die umgestalteten Vorgartenbereiche müssen langfristig für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen. Die geförderten Vorgärten und Fassaden müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.
- (4) Die durch die gewährten Fördermittel für die Vorgarten- und Fassadengestaltung erreichten Gebrauchswertsteigerungen dürfen nicht auf die Mieten bzw. Umlagen der jeweiligen Mieter übertragen werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (6) Die Antragsunterlagen müssen vollständig vorliegen, um über eine Förderung zu befinden.
- (7) Eine Förderung ist zu versagen, wenn:
- ein Gebäude Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 BauGB aufweist oder nach den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht stehen bleiben kann;
 - die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht;
 - baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigt werden;
 - mit der Durchführung der Maßnahme ohne die schriftliche Zustimmung der fördernden Stelle vor der Bewilligung begonnen wurde;
 - eine Maßnahme bereits begonnen oder durchgeführt wird; rückwirkend sind diese nicht förderfähig;
 - bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften nicht die schriftliche Zustimmung sämtlicher Eigentümer vorgelegt wird;
 - die Gestaltung der Vorgärten im Rahmen dieser Richtlinie schon einmal gefördert wurde.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Von den als förderfähig anerkannten Gesamtkosten kann der Zuschuss aus Städtebaufördermitteln bis 30 %, max. 5.000,00 Euro (brutto) betragen. Nur getätigte Ausgaben werden als Kosten anerkannt. Der Wert von Selbsthilfe zählt somit nicht in die förderfähigen Kosten.

5. Antragstellung und Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte:
- (2) Der Antrag ist schriftlich entsprechend dem Vordruck vollständig zur Beantragung einzureichen bei:

Bauinformationsbüro
Löberstraße 34
99096 Erfurt

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Grundbuchauszug mit aktuellem Stand, ggf. Vertretungsvollmacht
 2. aktueller Auszug aus der Flurkarte 1:1000
 3. Kurzbeschreibung der Maßnahme; u. a. Angaben zur Bepflanzung und zur Materialwahl
 4. Bestandsfotos farbig
 5. Plan für die gärtnerische Gestaltung
Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung
 6. verbindliche Kostenangebote (mind. 3)
- (3) Nach Prüfung der Unterlagen durch das für die Sanierungsdurchführung zuständige Amt der Stadt Erfurt wird der Zuschuss im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Fördervereinbarung zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten festgelegt. Die Zuschusshöhe ist bindend.
- (4) Ein Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass etwaige erforderliche Genehmigungen für die Maßnahmen vorliegen.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungslegung muss innerhalb von 9 Monaten nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung beendet sein. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Erfurt zu vereinbaren.
- (6) Die bewilligten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung durch die fördernde Stelle ausgezahlt.

6. Abrechnung, Nachweis der Kosten

Nach Abschluss der Maßnahmen hat der Antragsteller einen schriftlichen Nachweis für die Verwendung der bewilligten städtischen Mittel und seines aufgewendeten Eigenanteils vorzulegen. Zu diesem Nachweis sind sämtliche Originalbelege (Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen) zu den entstandenen Kosten einzurechnen. Dem Nachweis ist eine Fotodokumentation (vorher/nachher) - farbig beizufügen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

* * *

Anlagen

- Anlage 1 - Mustervereinbarung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln
Anlage 2 - Musterantrag zur Bereitstellung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms/Innenhöfe

Anlage 3 - Muster Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn
(liegt im Bauinformationsbüro vor)

* * *

Anlage 1**Mustervereinbarung**

Fördervereinbarung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln im Rahmen eines kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für die Umgestaltung von Vorgärten im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“

zwischen
der Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Andreas Bausewein
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
dieser vertreten durch den Amtsleiter des für die
Sanierungsdurchführung zuständigen Amtes
Löberstraße 34, 99096 Erfurt
- im folgenden „Stadt“ genannt

und

Frau/Herr
.....
wohnhaft in
.....
Eigentümer des Grundstückes
- im folgenden „Eigentümer“ genannt.

Präambel

Das Grundstück
Gemarkung
Flur
Flurstück
Straße/Nr.

liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“.

Der Vorgarten der oben genannten Liegenschaft soll entsprechend der Zielsetzungen für das Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ (ANV 586) zur Verbesserung des Wohnumfeldes und Erhöhung des Grünanteils auf privaten Grundstücksflächen gestalterisch aufgewertet, entsiegelt und begrünt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, auf dem in der Präambel genannten Grundstück die in der Anlage 2 zur Vereinbarung näher bezeichneten Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu fördern.
- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich, dass die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 entsprechend den Sanierungszielen der Stadt unter besonderer Beachtung der denkmalpflegerischen Belange durchgeführt werden.
- (4) Als Ansprechpartner für alle den Vertragsgegenstand betreffenden Fragen wird seitens der Stadt Frau....., Bauamt, Tel. benannt.

§ 2 Grundlagen

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Grundlage und Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Fördervereinbarung

- Anlage 1: - Lageplan
- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Kostenberechnung/Angebote
- Plan für die gärtnerische Gestaltung
(Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung, Angaben zur Bepflanzung und zur Materialwahl)
- Anlage 2: Sanierungsrechtliche Genehmigung
- Anlage 3: Baugenehmigung, falls notwendig

§ 3 Durchführung

- (1) Die in § 1 genannten Maßnahmen sind
bis zum zu beginnen und
bis zum zu beenden.

§ 4 Kostentragung und Förderung

- (1) Der Eigentümer trägt die Kosten der Gestaltungsmaßnahmen. Die veranschlagten Gesamtkosten belaufen sich auf EUR (siehe Anlage 2).
- (2) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme durch Gewährung eines pauschalen Zuschusses in Höhe von EUR (in Worten Euro). Dieser Zuschuss beträgt bis zu 30% der unter (1) veranschlagten Gesamtkosten.
- (3) Die Auszahlung des Betrages gemäß Abs. 2 erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme und Nachweis der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen nach Abnahme durch die Stadt.
- (4) Bei der Vergabe der Aufträge wird der Abschnitt I der Verordnung für Bauleistungen VOB/Teil A analog angewendet. Des Weiteren sind die „Richtlinie zur Mindestlohn-Erklärung bei Bauvergaben“ (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2001) sowie die „Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie)“ - veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2009, S. 491-492, vom Bauherrn anzuwenden.

§ 5 Änderungen

(1) Beabsichtigt der Eigentümer, von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.

(2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen (vgl. § 62 Satz 2 ThürVwVfG i.V.m. § 313 Abs. 1 BGB analog).

(3) Werden die Maßnahmen nicht wie vereinbart ausgeführt oder beruhen Zahlungen auf bewusnt unrichtigen Angaben des Eigentümers, ist die Landeshauptstadt Erfurt berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen und geleistete Zahlungen zurückzufordern. Die Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG) für das Jahr zu verzinsen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserungen

(1) Der Eigentümer wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung der Fördervereinbarung von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.

(2) Der Eigentümer wird die Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach dieser Fördervereinbarung obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(3) Stellt die Stadt fest, dass die dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen schuldhaft nicht fristgemäß nach, so entfällt ein Anspruch des Eigentümers auf den Zuschuss.

§ 7 Eigentümerwechsel

(1) Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dieser Fördervereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Wird das Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme veräußert (Erbfolge gilt nicht als Veräußerung), besteht ein Rückforderungsanspruch der Stadt hinsichtlich des ausgereichten Zuschusses.

§ 8 Kündigung

Die Fördervereinbarung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Eigentümer die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Hauptleistungspflichten schuldhaft nicht erfüllt oder wenn der Eigentümer bewusst unrichtige Angaben zu den nach § 2 maßgeblichen Unterlagen gegenüber der Stadt gemacht hat. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung der Fördervereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Fördervereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Fördervereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Eigentümer erhält eine Ausfertigung, die Stadt Ausfertigungen der Fördervereinbarung.

(5) Erfüllungsort ist Erfurt.

....., den....., den.....

Anlage 2

Musterantrag

Antrag auf Bereitstellung von Städtebaufördermitteln im Rahmen eines kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für die Umgestaltung von Vorgärten im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ der Landeshauptstadt Erfurt

1. Antragsteller

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

2. Vorgarten

Straße, Nr.: _____

Flur, Flurstück: _____

3. Kurzbeschreibung der zu fördernden Gestaltungsmaßnahme einschließlich Angaben zur geplanten Nutzung

4. Kosten der Gestaltungsmaßnahme insgesamt

Table with columns Netto and Brutto. Rows include: lt. Kostenschätzung nach DIN 276; bzw. lt. beigefügter Kostenvoranschläge; Die Kosten verteilen sich auf A. Vorbereitende Maßnahmen (Entkernung/Entsiegelung) B. Gestaltungsmaßnahmen

5. Erklärung des Antragstellers/der Antragsteller

- 5.1. Ich bin Eigentümer/Erbbauberechtigter*
5.2. Ich erkläre, dass ich neben den beantragten und angegebenen Finanzierungsmitteln für das beschriebene Vorhaben keine anderen Mittel oder Vergünstigungen in Anspruch nehme...
5.3. Für das beschriebene Vorhaben bin ich vorsteuerabzugsberechtigt...
5.4. Ich erkläre, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde...
5.5. Mir ist bekannt, dass Eigenleistungen nicht förderfähig sind.
5.6. Als Zeitpunkt bzw. Beginn und Dauer der Durchführung sind vorgesehen: am / von ... bis ...
5.7. Bei Beginn und Fertigstellung des Vorhabens verständige ich das Bauamt.
5.8. Ich bin bereit, von dem zu fördernden Vorhaben vor Beginn und nach Beendigung des Vorhabens Bildmaterial (Fotos) anfertigen zu lassen.

Datum _____ Unterschrift _____

* Nachweis/e beifügen

Als Anlage werden beigefügt:

- 1. Grundbuchauszug mit aktuellem Stand, ggf. Vertretungsvollmacht
2. Aktueller Auszug aus der Flurkarte 1:1000
3. Kurzbeschreibung der Maßnahme u. a. Angaben zur Bepflanzung und zur Materialwahl
4. Bestandsfotos farbig
5. Plan für die gärtnerisch Gestaltung Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung
6. Verbindliche Kostangebote (mind. 3)

Richtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von Innenhöfen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Auenstraße/Nordhäuser Straße“

HERAUSGEBER:

Landeshauptstadt Erfurt
Dezernat Bau und Verkehr
Bauamt
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

INHALT

- 1. Vorwort
2. Gegenstand der Förderung
3. Fördervoraussetzungen
4. Art und Höhe der Förderung
5. Antragstellung und Verfahren
6. Abrechnung, Nachweis der Kosten
7. Inkrafttreten

1. Vorwort

Entsprechend den Zielsetzungen für das Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ (ANV 586) tragen die ruhigen Blockinnenbereiche wesentlich zur Sicherung und Attraktivität der Wohnnutzung im Gebiet bei. Im Rahmen der Sanierungsziele -

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Grün sollen sie deshalb weiter zu privaten Erholungsbereichen aufgewertet werden. Der Bestand an Großgrün in den Innenhöfen ist zu erhalten und soll weiter ergänzt werden. Weiterhin sind ungenutzte und nicht erhaltenswerte Gebäude und Nebenanlagen in den Blockinnenbereichen konsequent abzubauen. Versiegelte Flächen sollen entsiegelt und als wohnungsnah Freiflächen begrünt werden.

Die Vergabe der Fördermittel dient der Umsetzung der Ziele im Sanierungsgebiet. Grundlage hierzu sind die Sanierungsziele und die Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt vom 21.08.1995.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Die Förderung bezieht sich auf die Gestaltung von Innenhöfen. Dabei ist der weitgehenden Entsiegelung von befestigten Flächen sowie der Entkernung der Innenhöfe Rechnung zu tragen. Die Verpflichtungen gemäß Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt vom 21.08.1995 bleiben unberührt.

(2) Das Fördergebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ (ANV 586). Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Gestaltung und Begrünung erforderlich sind. Insbesondere:

- a) Vorbereitende Maßnahmen
1. Flächenentsiegelung einschließlich Entsorgung
2. Abriss von Bauwerken einschließlich Entsorgung
b) Gestaltungsmaßnahmen
1. Pflanzung von Sträuchern und Klettergehölzen
2. Anlage von Blumen- und Staudenbeeten
3. Begrünung von Dachflächen und Hauswänden (Fassadenbegrünung) einschließlich Unterkonstruktionen und Rankhilfen
4. Neugestaltung und Sanierung der Hofflächen nach Abstimmung mit dem für die Sanierungsdurchführung zuständigen Amt der Stadt Erfurt (Bauamt, SG Stadtsanierung)

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Skulpturen, Brunnen o. ä.
- bewegliches Mobiliar
- gärtnerische Unterhaltungsarbeiten der bestehenden Anlagen sowie die Unterhaltungspflege der neu angelegten Innenhöfe
- technische Anlagen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Begrünung stehen (z. B. Wasser- und Abwasserleitungen, Entwässerungssysteme, Beleuchtungseinrichtungen)
- Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Flächen, die in erster Linie nicht den Gestaltungszwecken dienen und den Zielsetzungen der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuserstraße“ der Stadt Erfurt entgegenstehen

3. Fördervoraussetzungen

(1) Im Ergebnis sollen vegetations- und sonstige versickerungsfähige Flächenanteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen.

(2) Die umgestalteten Hofbereiche müssen langfristig für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen. Die geförderten Höfe müssen in ihrer Gestalt und Funktion mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.

(3) Die durch die gewährten Fördermittel für die Hofgestaltung erreichten Gebrauchswertsteigerungen dürfen nicht auf die Mieten bzw. Umlagen der jeweiligen Mieter übertragen werden.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(5) Die Antragsunterlagen müssen vollständig vorliegen, um über eine Förderung zu befinden.

(6) Eine Förderung ist zu versagen, wenn:

- ein Gebäude Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 BauGB aufweist oder nach den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht stehen bleiben kann,
- die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
- die beabsichtigte Maßnahme der sanierungsrechtlichen Genehmigung widerspricht,
- baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigt werden,
- mit der Durchführung der Maßnahme ohne die schriftliche Zustimmung der fördernden Stelle vor der Bewilligung begonnen wurde,
- eine Maßnahme bereits begonnen oder durchgeführt wird; rückwirkend sind diese nicht förderfähig,
- bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften nicht die schriftliche Zustimmung sämtlicher Eigentümer vorgelegt wird,
- die Gestaltung der Höfe im Rahmen dieser Richtlinie schon einmal gefördert wurde.

4. Art und Höhe der Förderung

(1) Von den als förderfähig anerkannten Gesamtkosten kann der Zuschuss aus Städtebaufördermitteln bis 30 v.H., max. 5.000,00 Euro (brutto), betragen. Nur getätigte Ausgaben werden als Kosten anerkannt. Der Wert von Selbsthilfe zählt somit nicht in die förderfähigen Kosten.

5. Antragstellung und Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte.

(2) Der Antrag ist schriftlich entsprechend dem Vordruck vollständig zur Beantragung einzureichen beim:

Bauinformationsbüro
Löberstraße 34
99096 Erfurt

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- 1. Grundbuchauszug mit aktuellem Stand, ggf. Vertretungsvollmacht
2. aktueller Auszug aus der Flurkarte 1:1000
3. Kurzbeschreibung der Maßnahme u. a. Angaben zur Bepflanzung und zur Materialwahl
4. Bestandsfotos farbig
5. Plan für die gärtnerische und funktionale Gestaltung
Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung
6. verbindliche Kostenangebote (mind. 3)

(3) Nach Prüfung der Unterlagen durch das für die Sanierungsdurchführung zuständige Amt der Stadt Erfurt wird der Zuschuss im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Fördervereinbarung zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten festgelegt. Die Zuschusshöhe ist bindend.

(4) Ein Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass etwaige erforderliche Genehmigungen für die Maßnahmen vorliegen.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen inklusive Rechnungslegung muss innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsunterzeichnung beendet sein. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Erfurt zulässig.

(6) Die bewilligten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung durch die fördernde Stelle ausgezahlt.

6. Abrechnung, Nachweis der Kosten

Nach Abschluss der Maßnahmen hat der Antragsteller einen schriftlichen Nachweis für die Verwendung der bewilligten städtischen Mittel und seines aufgewendeten Eigenanteils vorzulegen. Zu diesem Nachweis sind sämtliche Originalbelege (Abschluss-, Teil- und Schlussrechnungen) zu den entstandenen Kosten einzureichen.

Dem Nachweis ist eine Fotodokumentation (vorher/nachher) farbig beizufügen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Mustervereinbarung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln
Anlage 2 - Musterantrag zur Bereitstellung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms / Innenhöfe
Anlage 3 - Muster Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn (liegt im Bauinformationsbüro vor)

Anlage 1

Mustervereinbarung

Fördervereinbarung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln im Rahmen eines kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für die Umgestaltung von Innenhöfen im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“

zwischen der Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Andreas Bausewein
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
dieser vertreten durch den Amtsleiter des für die Sanierungsdurchführung zuständigen Amtes
Löberstraße 34, 99096 Erfurt
- im folgenden „Stadt“ genannt

und

Frau/Herrn
wohnhaft in
Eigentümer des Grundstückes
- im folgenden „Eigentümer“ genannt.

Präambel

Das Grundstück
Gemarkung
Flur
Flurstück
Straße/Nr.

liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“.

Der Hofbereich der oben genannten Liegenschaft soll entsprechend der Zielsetzungen für das Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ (ANV 586) zur Verbesserung des Wohnumfeldes und Erhöhung des Grünanteils auf privaten Grundstücksflächen gestalterisch aufgewertet, entsiegelt und begrünt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, auf dem in der Präambel genannten Grundstück die in der Anlage 2 zur Vereinbarung näher bezeichneten Maßnahmen durchzuführen.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu fördern.
- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich, dass die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 entsprechend den Sanierungszielen der Stadt unter besonderer Beachtung der denkmalpflegerischen Belange durchgeführt werden.
- (4) Als Ansprechpartner für alle den Vertragsgegenstand betreffenden Fragen wird seitens der Stadt Frau....., Bauamt, Tel. benannt.

§ 2 Grundlagen

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Grundlage und Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Fördervereinbarung

- Anlage 1: - Lageplan
- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Kostenberechnung/Angebote
- Plan für die gärtnerische und funktionale Gestaltung (Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung, Angaben zur Bepflanzung und zur Materialwahl)
- Anlage 2: Sanierungsrechtliche Genehmigung
- Anlage 3: Baugenehmigung, falls notwendig

§ 3 Durchführung

- (1) Die in § 1 genannten Maßnahmen sind bis zum zu beginnen und bis zum zu beenden.

§ 4 Kostentragung und Förderung

- (1) Der Eigentümer trägt die Kosten der Gestaltungsmaßnahmen. Die veranschlagten Gesamtkosten belaufen sich auf EUR (siehe Anlage 2).
- (2) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme durch Gewährung eines pauschalen Zuschusses in Höhe von EUR (in Worten Euro). Dieser Zuschuss beträgt bis zu 30% der unter (1) veranschlagten Gesamtkosten.
- (3) Die Auszahlung des Betrages gemäß Abs. 2 erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme und Nachweis der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen nach Abnahme durch die Stadt.

- (2) Bei der Vergabe der Aufträge wird der Abschnitt I der Verordnung für Bauleistungen VOB/Teil A analog angewendet. Des Weiteren sind die „Richtlinie zur Mindestlohn-Erklärung bei Bauvergaben“ (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2001) sowie die „Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie)“ - veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2009, S. 491-492, vom Bauherrn anzuwenden.

§ 5 Änderungen

- (1) Beabsichtigt der Eigentümer, von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.
- (2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen (vgl. § 62 Satz 2 ThürVwVfG i.V.m. § 313 Abs. 1 BGB analog).
- (5) Werden die Maßnahmen nicht wie vereinbart ausgeführt oder beruhen Zahlungen auf bewusst unrichtigen Angaben des Eigentümers, ist die Landeshauptstadt Erfurt berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen und geleistete Zahlungen zurückzufordern. Die Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49a Abs.3 Satz 1 ThürVwVfG) für das Jahr zu verzinsen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserungen

- (1) Der Eigentümer wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung der Fördervereinbarung von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.
- (2) Der Eigentümer wird die Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach dieser Fördervereinbarung obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.
- (3) Stellt die Stadt fest, dass die dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen schuldhaft nicht fristgemäß nach, so entfällt ein Anspruch des Eigentümers auf den Zuschuss.

§ 7 Eigentümerwechsel

- (1) Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dieser Fördervereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- (2) Wird das Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme veräußert (Erbfolge gilt nicht als Veräußerung), besteht ein Rückforderungsanspruch der Stadt hinsichtlich des ausgereichten Zuschusses.

§ 8 Kündigung

Die Fördervereinbarung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Eigentümer die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Hauptleistungspflichten schuldhaft nicht erfüllt oder wenn der Eigentümer bewusst unrichtige

Angaben zu den nach § 2 maßgeblichen Unterlagen gegenüber der Stadt gemacht hat. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Fördervereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Fördervereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Fördervereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Eigentümer erhält eine Ausfertigung, die Stadt.....Ausfertigungen der Fördervereinbarung.
- (5) Erfüllungsort ist Erfurt.

....., den..... den.....

Anlage 2

Musterantrag

Antrag auf Bereitstellung von Städtebaufördermitteln im Rahmen eines kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für die Umgestaltung von Innenhöfen im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ der Landeshauptstadt Erfurt

1. Antragsteller

Name, Vorname: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Wohnort: _____

2. Innenhof

Straße, Nr.: _____
 Flur, Flurstück: _____

3. Kurzbeschreibung der zu fördernden Gestaltungsmaßnahme einschließlich Angaben zur geplanten Nutzung

4. Kosten der Gestaltungsmaßnahme insgesamt

	Netto	Brutto
It. Kostenschätzung nach DIN 276:	_____	_____
bzw. It. beigefügter Kostenvoranschläge:	_____	_____
Die Kosten verteilen sich auf		
A. Vorbereitende Maßnahmen (Entkernung/Entsiegelung)	_____	_____
B. Gestaltungsmaßnahmen	_____	_____

5. Erklärung des Antragstellers/der Antragsteller

- 5.1. Ich bin Wir sind
 Eigentümer
 Erbbauberechtigter*
- 5.2. Ich erkläre, dass ich neben den beantragten und angegebenen Finanzierungsmitteln für das beschriebene Vorhaben keine anderen Mittel oder Vergünstigungen in Anspruch nehme bzw. in Anspruch genommen habe.
- 5.3. Für das beschriebene Vorhaben bin ich
 vorsteuerabzugsberechtigt
 teilweise vorsteuerabzugsberechtigt zu %
 nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- 5.4. Ich erkläre, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Mit ist bekannt, dass erst nach Vorlage der Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn oder nach Abschluss einer Vereinbarung zur Förderung mit dem Vorhaben begonnen werden darf. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei der Gestaltungsmaßnahme gelten Planung und der Erwerb des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.
- 5.5. Mir ist bekannt, dass Eigenleistungen nicht förderfähig sind.
- 5.6. Als Zeitpunkt bzw. Beginn und Dauer der Durchführung sind vorgesehen:
am / von bis
- 5.7. Bei Beginn und Fertigstellung des Vorhabens verständige ich das Bauamt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

- 5.8. Ich bin bereit, von dem zu fördernden Vorhaben vor Beginn und nach Beendigung des Vorhabens Bildmaterial (Fotos) anfertigen zu lassen.

Datum _____ Unterschrift _____

* Nachweis/e beifügen

Als Anlage werden beigefügt:

1. Grundbuchauszug mit aktuellem Stand, ggf. Vertretungsvollmacht
2. Aktueller Auszug aus der Flurkarte 1:1000
3. Kurzbeschreibung der Maßnahme u. a. Angaben zur Bepflanzung und zur Materialwahl
4. Bestandsfotos farbig
5. Plan für die gärtnerisch und funktionale Gestaltung
Freilächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung
6. Verbindliche Kostangebote (mind. 3)

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Für das Flurstück in der Gemarkung Erfurt - Mitte

Grundbuchblatt	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
1649	135	66	Bahnhofstraße 1	434

liegt dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, ein Antrag der Notare Schwab, Nüchter und Stoll - Friedberg/Hessen - auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Erfurt-Mitte

Grundbuchblatt	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
13253, 13255, 13257, 13259	137	16/4	Erfurt-Altstadt, Comthurgasse 2	827
13260, 13261, 13262, 13264, 13265	137	16/5	Erfurt-Altstadt, Comthurgasse 3	910
13701, 13702, 13703, 13711, 13712, 13715, 13716, 13718	137	16/6	Erfurt-Altstadt, Augustinerstraße 12, 13, 14	1.092
13266, 13269, 13270, 13273, 13275, 13276, 13277	137	16/7	Erfurt-Altstadt, Augustinerstraße 15, 16	1.437

liegt dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, ein Antrag der Notare Maaß und Klüglein - Apolda - auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind. Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (Thür-GUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigten, bis zum

27. August 2009

beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Dienstgebäude Sömmerda, Bahnhofstraße 21a, 9610 Sömmerda, anzumelden.

Sömmerda, den 15.07.2009

(Dienstsiegel)

Janzen, Obervermessungsrat
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Apolda

Az.: 1 - 3 - 0321

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Alach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.11.2000, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 20.12.2005, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Alach erneut wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Alach
Flur 3, Flurstücke Nr. 118, 119
- 1.1.2 Gemarkung Alach
Flur 6, Flurstücke Nr. 132, 145/2

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1042 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageigentum,
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Friestedt, Gottstedt, Töteltstadt und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Marbach und Mittelhausen im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löderstraße 34, sowie für die angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Nottleben und Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“ in Friemar, für die Gemeinden Gamstädt und Ingersleben in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf und für die Gemeinde Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 17.06.2009

(Siegel)

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha

In Vertretung gez. Volker **Hartmann**
stellver. Amtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Dienstleistungsauftrag ÖAL 590/09-23

Reinigungsdienste in den
Verwaltungsgebäuden Löberstraße 34 und 35,
Löberwallgraben 19 und 20 sowie in der
Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken,
Schillerstraße 40 in 99096 Erfurt
- Glas- und Unterhaltsreinigung -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.01.2010 bis 31.12.2012
Angebotseröffnung: am 25.08.2009 um 9 Uhr
Zuschlagsfrist: 16.10.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Lieferauftrag – ÖAL 591/09-40

mehrere Staatliche Schulen -
286 St. PC-Systeme Lieferung, Installation und
Inbetriebnahme der Technik

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 44. KW 2009
Angebotseröffnung: am 18.08.2009 um 09:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 22.09.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Offenes Verfahren
Lieferauftrag – ÖAL 621/09-41

Angermuseum, Anger 18, 99084 Erfurt
Lieferung und Einbau von Vitrinen 1. OG

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: November bis Dezember 2009
Angebotseröffnung: am 08.09.2009 um 9 Uhr
Zuschlagsfrist: 30.10.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Lieferauftrag – ÖAL 643/09-67

Stadt- und Freiraumgestaltung
- Lieferung von Baumschulware -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.11.2009 bis 31.10.2012
Angebotseröffnung: am 02.09.2009 um 09:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 30.10.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 553/09-67

Marktfläche Johannesplatz –
Landschaftsbau- u. Tiefbauarbeiten,
Technische Ausrüstung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 28.09.2009 bis 04.12.2009
Angebotseröffnung: am 25.08.2009 um 10 Uhr
Zuschlagsfrist: 18.09.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 595/09-66

Neu- bzw. Ersatzaufstellung von
Wegweiserbrücken

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 38. bis 49. KW 2009
Angebotseröffnung: am 20.08.2009 um 10 Uhr
Zuschlagsfrist: 04.09.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 600/09-66

Straßenbau Hugo-John-Straße 2. BA
(von Salinenstraße bis Salzstraße)

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 12.10.2009 bis 11.12.2009
Angebotseröffnung: am 19.08.2009 um 10 Uhr
Zuschlagsfrist: 25.09.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 622/09-23

Sanierung und Umbau „Alte Feuerwache“
Juri-Gagarin-Ring 110/112, 99084 Erfurt
- Elektroinstallation Starkstrom- und
Schwachstromanlagen -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 02.11.2009 bis 29.10.2010
Angebotseröffnung: am 25.08.2009 um 11 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 30.10.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 637/09-23

Sanierung und Umbau „Alte Feuerwache“
Juri-Gagarin-Ring 110/112, 99084 Erfurt
- Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
- Gebäude A und B -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 02.11.2009 bis 08.01.2010
Angebotseröffnung: am 25.08.2009 um 10:30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 30.10.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 642/09-66

Eugen-Richter-Straße
- Deckensanierung -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 12.10.2009 bis 04.12.2009
Angebotseröffnung: am 19.08.2009 um 10:45 Uhr
Zuschlagsfrist: 25.09.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Bauftrag – ÖAB 644/09-66

Paul-Schäfer-Straße, Erfurt
- Straßenbau -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.deAusführungsfrist: 30.11.2009 bis 30.04.2010
Angebotseröffnung: am 19.08.2009 um 11:15 Uhr
Zuschlagsfrist: 25.09.2009Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen


Erfurt Immobilien

Aufruf zur Teilnahme an einem Interessensbekundungsverfahren

Vermietung der Turnhalle der ehemaligen Berufsschule in der Salinenstraße 141 in Erfurt

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, die Turnhalle auf dem Grundstück der ehemaligen Berufsschule in der Salinenstraße 141 in Erfurt ausschließlich zur sportlichen Nutzung zu vermieten.

Lage des Mietobjektes: Die Salinenstraße 141 befindet sich im Norden von Erfurt, direkt am Ilversgehofener Platz. Mit der Erfurter Stadtbahn erreicht man in wenigen Minuten das Zentrum von Erfurt. Gleichzeitig ist mit dem Bau der neuen Stadtbahnlinie ins Rieth eine zusätzliche Querverbindung geschaffen worden und die Umgestaltung des Ilversgehofener Platzes erfolgt.

Größe der Turnhalle: 245,61 m²
Nebenflächen wie Umkleide und Toilette: 86,82 m²
Mietbeginn/Mietdauer: ab 01.09.2009 auf unbestimmte Zeit
Miete/Nebenkosten: Mindestmiete 3,00 EUR/m² pro Monat, zzgl. Nebenkostenvorauszahlung mit jährlicher Abrechnung
Kaution: 2 Monatsraten
Innenausstattung: Sache des künftigen Mieters

Dem Mieter wird der separate Zugang über die Magdeburger Allee zur Turnhalle gewährt. Eine Hof- und Kellernutzung der ehemaligen Berufsschule wird ausdrücklich ausgeschlossen. Stellplätze für PKW sind nicht vorhanden.

Interesse?: Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Abt. Liegenschaften, Frau Kreuzer (Tel. 0361 655-2781). Terminvereinbarungen zur Besichtigung erfolgen nur nach Absprache mit dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

Bewerbung: Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit folgendem Inhalt bis spätestens **15. August 2009** an die Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, 99094 Erfurt, Reichartstraße 8. Bewerbungen, die nach dem 15. August 2009 eingehen, können im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten, keine Berücksichtigung finden. Es werden in der Interessensbekundung verlässliche Angaben über den Interessenten und sein Nutzungskonzept gefordert.

Ihre Bewerbung beinhaltet:

- Kurzbeschreibung Ihrer Person/Vereins/Verband
- Bei Vereinen: Beifügung von Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister (Kopie)
- Bei Unternehmen: Darstellung des Unternehmens, Gesellschaftsform
- **Nutzungskonzept** (genaue Beschreibung der Tätigkeit)
- Angaben zum Publikumsverkehr und beabsichtigten öffentlichen Veranstaltungen
- Erklärung, dass Miete und Nebenkosten vom Interessenten gezahlt werden kann.

Auswertung: Es ist vorgesehen, die im Rahmen dieser Interessensbekundung eingereichten Unterlagen und Konzepte gemeinsam mit den städtischen Fachämtern auszuwerten.

Hinweis: Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Interessensbekundung besteht kein Anspruch auf die persönliche Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt.

Bürgersprechstunde

Die nächsten Bürgersprechstunden der Bürgerbeauftragten des Freistaates Thüringen in der Dienststelle Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, finden am 11. und 25. August 2009 statt. Anmeldung unter 0361 3771871.



Erfurt Immobilien

Aufruf zur Teilnahme an einem Interessensbekundungsverfahren zur Wiederbelebung des ehemaligen Schauspielhauses

Die Stadt Erfurt ist Eigentümerin des ehemaligen Schauspielhauses, gelegen am Westrand des historischen Altstadt-kerns von Erfurt am Standort Klostergang 4/Lilienstraße 14. Der im Jahr 1897 errichtete Gebäudekomplex wurde mehrere Jahrzehnte als Theater für Musik, Tanz und seit 1957 als Schauspielhaus (Sprechtheater) genutzt und steht seit 2003 leer.

Das Schauspielhaus befindet sich auf einem Grundstück mit einer atriumhaften Gartenanlage, bestehend aus Vorplatz und Wirtschaftsgarten. Die als Kulturdenkmal ausgewiesenen Gebäude befinden sich von der Substanz her in einem relativ guten Zustand, allerdings wird, bedingt durch den Leerstand und punktuellen Vandalismus, inzwischen der Verfall sichtbar. Es besteht hoher Sanierungsrückstand, besonders in Bezug auf die Heizungs- und Lüftungsanlagen. Die Elektro- und Brandmeldeanlage wurde im Jahr 1997 erneuert. Bei der Sanierung sind die Belange des Denkmalschutzes sowie die Ziele des Sanierungsgebietes „Altstadt“ zu beachten.

Der vorhandene umfangreiche Grünbestand auf dem Grundstück ist zu erhalten.

Die Liegenschaft mit einer Grundstücksfläche von 4.709 m² bietet das Potential für einen attraktiven Wohn- /Event- und/oder Gewerbestandort in der Landeshauptstadt.

Neue Nutzungen, z. B. zu gewerblichen, gastronomischen oder Wohnzwecken sind möglich. Ebenfalls ist eine Wiederbelebung der Immobilie als Kulturstätte für den Gemeinbedarf sowie für die Durchführung von Veranstaltungen denkbar.

Eckdaten Gebäudekomplex Schauspielhaus:

Bruttogrundfläche:	6.358 m ²
Nutzfläche:	3.556 m ²
Anzahl Geschosse:	ein- bis zwei Vollgeschosse, Kellergeschoss, ausgebautes Mansardengeschoss
Art:	im Verbund freistehend
Baurecht:	Besonderes Wohngebiet; § 34 BauGB
Lage:	zentrale Lage, wenige Gehminuten zur Fußgängerzone „Anger“, gute Verkehrsanbindung

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat Erfurt ist zur Betreuung der Immobilie der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit einer Mindestlaufzeit von 30 Jahren vorgesehen. Alternativ kann auch ein Erwerb durch Kauf erfolgen.

Zur Vorbereitung der Vermarktung führt die Stadt Erfurt ein Interessensbekundungsverfahren durch, in dem Bewerber aufgefordert sind, Ideen zur Wiederbelebung und Nutzung des historischen Gebäudekomplexes zu entwickeln. Ziel ist es, einen Investor mit einem schlüssigen und realisierbaren Gesamtkonzept zu finden.

Weitere Informationen in Form eines Exposés mit detaillierten Angaben, Grundrissplänen und Fotos erhalten Sie gegen Zahlung einer Schutzgebühr im Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Abteilung Liegenschaften, Reichartstraße 8, Frau Grimm (Tel.: 0361 655-2777), im Internet unter www.erfurt.de/immobilien oder unter der Hotline 0361 655-4444.

Interessiert?: Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **04. September 2009 (Poststempel)** an folgende Adresse:

**Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung,
Abteilung Liegenschaften, 99111 Erfurt.**

Bewerbungen, die nach dem 04.09.2009 eingehen, können im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten, keine Berücksichtigung finden.

Es werden in der Interessensbekundung verlässliche Angaben über den Interessenten und sein Nutzungskonzept gefordert. Ihre Bewerbung beinhaltet:

- Kurzbeschreibung Ihrer Person/Unternehmen
- bei Unternehmen - Darstellung des Unternehmens, Gesellschaftsform
- Nutzungs- /Betreiberkonzept
- Finanzierungskonzept
- Bonitätsnachweis

Auswertung: Die Auswertung der fristgemäß eingegangenen Unterlagen und Konzepte erfolgt gemeinsam mit den städtischen Fachämtern und wird dem Stadtrat Erfurt zur Entscheidung vorgelegt.

Hinweis: Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Interessensbekundung besteht kein Anspruch auf die persönliche Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurück gesandt.

Neuvergabe von Hausnummern im Stadtgebiet Erfurt in der Zeit vom 01.04.2009 bis 08.07.2009

Straßenschlüssel	Straßenname	HNR	HZU	PLZ	STADTTEIL
15057	Adelheid-Dietrich-Straße	8		99085	Krämpfervorstadt
61039	Am Gucksgarten	7		99195	Stotternheim
55014	Am Holzwege	25		99102	Niedernissa
55014	Am Holzwege	35		99102	Niedernissa
64014	Am Sünder	25		99189	Tiefthal
44027	Amploniusweg	25		99089	Andreasvorstadt
26013	Arnstädter Straße	36		99096	Löbervorstadt
35001	Asternweg	76	d	99092	Brühlervorstadt
02022	Bahnhofstraße	22		99084	Altstadt
45045	Beerental	4		99092	Marbach
34019	Bei den Kapfen	7		99084	Schmira
34021	Bei der Flutrinne	17		99094	Schmira
47035	Bodenfeldallee	73		99092	Marbach
40007	Breite Straße	17	a	99094	Schmira
37004	Brühler Herrenberg	43		99092	Brühlervorstadt
56310	Dittelstedter Grenze	7		99099	Urbich
56310	Dittelstedter Grenze	13		99099	Urbich
54034	Dornröschenweg	56		99102	Windischholzhausen
45060	Enzianstraße	6		99092	Marbach
45060	Enzianstraße	16		99092	Marbach
15047	Gerhard-Marcks-Straße	13		99085	Krämpfervorstadt
15047	Gerhard-Marcks-Straße	15		99085	Krämpfervorstadt
15042	Grete-Reichardt-Straße	54		99085	Krämpfervorstadt
15042	Grete-Reichardt-Straße	60	b	99085	Krämpfervorstadt
15044	Gunta-Stözl-Straße	28		99085	Krämpfervorstadt
43032	Heinrich-Hübschmann-Ring	16		99089	Andreasvorstadt
43032	Heinrich-Hübschmann-Ring	84		99089	Andreasvorstadt
37007	Himmelsleiter	8		99092	Brühlervorstadt
61046	Hinter der Mühle	81		99195	Stotternheim
45035	Im Hausplan	47		99092	Marbach
10003	Im Tiergarten	31		99089	Ilversgehofen
44033	Justus-Jonas-Straße	16		99089	Andreasvorstadt
41026	Kastorstraße	19		99092	Bindersleben
24006	Kiefernweg	26		99096	Löbervorstadt
29037	Kupferhammermühlgasse	10		99084	Brühlervorstadt
29037	Kupferhammermühlgasse	26		99084	Brühlervorstadt
15051	Max-Brockert-Straße	1		99085	Krämpfervorstadt
35022	Nibelungenweg	10		99092	Brühlervorstadt
22005	Paulinzeller Weg	21	b	99097	Melchendorf
22005	Paulinzeller Weg	21	c	99097	Melchendorf
54037	Rapunzelweg	6		99102	Windischholzhausen
54037	Rapunzelweg	10		99010	Windischholzhausen
46043	Ricarda-Huch-Weg	4		99091	Gispersleben
56031	Ringelblumenstraße	23		99198	Bübleben
07008	Salinenstraße	93		99085	Hohenwinden
45050	Schachtelhalmweg	18		99092	Marbach
45050	Schachtelhalmweg	35		99092	Marbach
45050	Schachtelhalmweg	51		99092	Marbach
45050	Schachtelhalmweg	53		99092	Marbach
01011	Schildgasse	8		99084	Altstadt
56035	Schlüsselblumenweg	12		99198	Bübleben
35023	Siegfriedweg	17		99092	Brühlervorstadt
35023	Siegfriedweg	19		99092	Brühlervorstadt
05012	Sömmerdaer Weg	6	a	99087	Sulzer Siedlung
05012	Sömmerdaer Weg	6	b	99087	Sulzer Siedlung
15050	Theo-Kellner-Straße	11		99085	Krämpfervorstadt
17003	Theo-Neubauer-Straße	15		99085	Krämpfervorstadt
45063	Thymianweg	7		99092	Marbach
61045	Walter-Rein-Straße	1		99195	Stotternheim
61045	Walter-Rein-Straße	3		99195	Stotternheim
61045	Walter-Rein-Straße	5		99195	Stotternheim
61045	Walter-Rein-Straße	7		99195	Stotternheim

Straßenschlüssel	Straßenname	HNR	HZU	PLZ	STADTTEIL
61045	Walter-Rein-Straße	9		99195	Stotternheim
61045	Walter-Rein-Straße	11		99195	Stotternheim
61045	Walter-Rein-Straße	99		99195	Stotternheim
56321	Zur Schleuse	2		99198	Urbich

Löschungen von Hausnummern im Stadtgebiet Erfurt in der Zeit vom 01.04.2009 bis 08.07.2009

Straßenschlüssel	Straße	Hausnummer
04030	Alfred-Delp-Ring	79
43025	Bukarester Straße	50
43025	Bukarester Straße	51
43025	Bukarester Straße	52
43025	Bukarester Straße	53
43025	Bukarester Straße	54
43025	Bukarester Straße	55
43025	Bukarester Straße	56
43025	Bukarester Straße	57
43025	Bukarester Straße	58
43025	Bukarester Straße	59
43025	Bukarester Straße	60
43025	Bukarester Straße	61
43025	Bukarester Straße	62
22037	Färberwaidweg	5
22037	Färberwaidweg	7
22037	Färberwaidweg	9
22037	Färberwaidweg	11
17001	Geschwister-Scholl-Straße	40
43024	Havannaer Straße	1
43024	Havannaer Straße	2
43024	Havannaer Straße	3
43024	Havannaer Straße	4
43024	Havannaer Straße	17
43024	Havannaer Straße	18
43024	Havannaer Straße	19
43024	Havannaer Straße	20
43024	Havannaer Straße	21
43024	Havannaer Straße	22
43024	Havannaer Straße	23
43024	Havannaer Straße	24
43024	Havannaer Straße	25
43024	Havannaer Straße	26
43024	Havannaer Straße	27
43024	Havannaer Straße	28
67006	Im Mittelfelde	7
10003	Im Tiergarten	31
43022	Moskauer Straße	1
43022	Moskauer Straße	2
43022	Moskauer Straße	3
43022	Moskauer Straße	4
43022	Moskauer Straße	5
43022	Moskauer Straße	6
43022	Moskauer Straße	7
43022	Moskauer Straße	8
43022	Moskauer Straße	9
43022	Moskauer Straße	10
43022	Moskauer Straße	11
43022	Moskauer Straße	12
04009	Richard-Hegelmann-Straße	1
22010	Roter Stein	17
20032	Rudolstädter Straße	2
43023	Sofioter Straße	56

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Straßenschlüssel	Straße	Hausnummer
43023	Sofioter Straße	57
43023	Sofioter Straße	58
43023	Sofioter Straße	59
43023	Sofioter Straße	60
43023	Sofioter Straße	61
43023	Sofioter Straße	62
43023	Sofioter Straße	63
43023	Sofioter Straße	64
43023	Sofioter Straße	65
43023	Sofioter Straße	66
43023	Sofioter Straße	67
05013	Stotternheimer Straße	4
28001	Viktor-Scheffel-Straße	1
30002	Walkmühlstraße	2
39017	Walterslebener Straße	21

Herzlich Willkommen zum 12. Landesdiabetikertag + 1. Thüringer Diabetesmarkt am 15. August 2009 von 9 bis 17 Uhr im Helios Klinikum Erfurt

In diesem Jahr wird das Interesse auf das Herz gelenkt. Experten aus ganz Deutschland informieren über die Funktionen und Gefährdungen dieses lebensnotwendigen Organs in Vorträgen und Diskussionsrunden.

Schützen Sie Ihr Herz durch Bewegung, gesunde Ernährung und Entspannung!

In Seminaren und Workshops erfahren Sie viel Wissenswertes und Unterhaltsames dazu. Sie können sich bei Nordic-Walking und Wii-Fit ausprobieren und bei einer Kochshow kulinarische Köstlichkeiten kennen lernen. Angehörige sind ebenso zu einem Gesprächskreis und zu einem Risikotest herzlich eingeladen.

Der 1. Thüringer Diabetesmarkt bietet Ihnen erstmalig eine besonders breite Palette von Angeboten, die Ihnen helfen, sich fit zu halten und Ihren Diabetes zu beherrschen.

Das Gemeinschaftsprojekt der drei großen Verbände: Deutscher Diabetiker Bund, Deutsche Rheuma-Liga und Krebsgesellschaft – unter der Leitung der Universität Jena, ist mit dem Präventionsmobil „Vorfahrt für Vorsorge - Thüringen wird gesünder“ vor Ort und bietet Informationen zur Verhinderung der chronischen Erkrankungen an.

Besondere Überraschungen haben wir für die Jüngsten unter uns ausgedacht, die hiermit ganz herzlich mit ihren Eltern eingeladen sind.

Studium an der VWA-Erfurt

- Grundstein für die zukünftige Karriere -

Angesichts der demographischen Entwicklung wird der Ruf nach qualifizierten Mitarbeitern in Wirtschaft und Verwaltung immer lauter. Beste Voraussetzungen für eine effiziente Fortbildung bieten die mehr als 100 VWA-Akademien, so auch die Thüringische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V. Eine Investition in Wissen lohnt sich immer. Daran ändert auch die aktuelle Konjunkturschwäche nichts. Im Gegenteil: Wer sich heute für die Anforderungen von morgen fit macht, legt den Grundstein für seine zukünftige Karriere.

Die VWA Erfurt bietet seit 1991 ein erfolversprechendes Modell der Qualifizierung außerhalb der Arbeitszeit an. Gründungsmitglieder sind Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen wie die Städte Erfurt und Mühlhausen, vertreten durch die Oberbürgermeister, und die Landkreise Nordhausen und Gotha, vertreten durch die Landräte. Neben den Gründungsmitgliedern gehören weiterhin das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Thüringer Staatskanzlei, die Stadt Suhl, die Deutsche Telekom AG, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG und die Sparkasse Mittelthüringen dem Vorstand an.

Die VWA-Erfurt steht in dem Ruf einer kreativen, sich dynamisch entwickelnden Bildungseinrichtung, welche die Bildungslandschaft im Thüringer Raum auf wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichem Gebiet wesentlich mit gestaltet und besonderen Wert auf Qualität und Praxisnähe in der Lehre sowie auf „Kundenzufriedenheit“ ihrer Studierenden und Absolventen legt. Der bei der VWA-Erfurt erworbene Studienabschluss trägt zur individuellen Arbeitsplatzsicherung bei, erhöht die berufliche Mobilität und eröffnet Chancen für den beruflichen Aufstieg.

In den 900 Stunden umfassenden wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Studiengängen werden einschlägige Führungskennntnisse und -fertigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage von Universitätsprofessoren und Praktikern in den Bereichen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaften und der Managementlehre vermittelt. Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen zweibis dreimal monatlich freitagabends und samstags statt.

Seit Gründung der Akademie im Jahr 1991 gibt es mit Abschluss des diesjährigen Studienganges über 2.500 Absolventen, die zur Übernahme anspruchsvoller Positionen in Wirtschaft und Verwaltung als Unternehmer befähigt wurden und mittlerweile als Geschäftsführer oder leitende Angestellte bzw. als Amts-, Abteilungs- oder Sachgebietsleiter in der öffentlichen Verwaltung tätig sind.

Der **19. Studiengang beginnt am 24.09.2009**. Nähere Informationen kann man unter www.vwa-erfurt.de oder in einem persönlichen Gespräch in der Geschäftsstelle der VWA-Erfurt, Tel. 0361 7894501, erhalten.

Tag der Ausbildung am 21. und 22. August 2009

Im Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 1, werden unter dem Motto „Azubis werben Azubis“ neben Informationsgesprächen mit den derzeitigen Auszubildenden und Simulationen eines Eignungsgesprächs auch Tipps rund um die Bewerbung gegeben.

Die Stadtverwaltung bietet 20 verschiedene Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten wie z.B. Beamtenlaufbahn, Studiengänge an der Berufsakademie, Verwaltungsausbildungen oder handwerkliche, technische und dienstleistungsorientierte Ausbildungen als Chance für alle Schulabgänger.

Besteht Interesse? Gibt es noch Fragen? Dann kommen Sie zum Tag der Ausbildung am 21. August von 11 bis 17 Uhr und am 22. August von 9 bis 14 Uhr im Personal- und Organisationsamt!

„Gold sogar in den Bürgersteigfugen“: Ausstellung und umfangreiches Tagebuch

Die Zeit seines Aufenthaltes neigt sich dem Ende entgegen. Volker Atrops, Erfurter Stadtgoldschmied des Jahres 2009, der am 30. April in die Landeshauptstadt gekommen war, wird nun, nach drei Monaten des kreativen Tätigseins, die Ergebnisse seiner Arbeit in einer Ausstellung im Kulturhof zum Guldernen Krönbacken einer breiten Öffentlichkeit präsentieren. Ausstellungseröffnung ist Freitag, der 31. Juli, 19 Uhr.

Es gibt eine kurze Eröffnungsrede in japanischer Sprache von Jiro Kamata, dem Stadtgoldschmied Hanau 2006, eine zweiminütige Ansprache in Ungarisch von Olga Zobel vom Verein „Neuer Schmuck e. V.“ in München, obendrein noch ein Statement in purem Dänisch von Karen Pontoppidan, einer Konstfack-Professorin aus Stockholm. Anschließend wird Biersuppe nach Thüringer Art kredenzt, währenddessen an der Wand „Wackelvideos“ von Erfurter Hälsen, Fingern und Hemden zu sehen sind. Volker Atrops mag das Besondere.

„Ich liebe Erfurt“, so der Stadtgoldschmied aus dem niederrheinischen Rheurdt, „... alles kommt, wie man denkt.“

Die Ausstellung läuft bis zum 30. August 2009 in der Galerie Waidpeicher in der Michaelisstraße 10. Geöffnet sind die Galerieräume dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr. Kostproben seines Könnens, das umfangreiche Tagebuch des Stadtgoldschmiedes und viele seiner in Erfurt entstandenen Videoclips sind zudem auf der Homepage der Landeshauptstadt unter dem Stichpunkt „Stadtgoldschmied“ zu finden.



Aus dem Leben eines Hochstaplers – Harry Domela in Erfurt

Ein außergewöhnlicher Mann wird in Wort und Film am Sonntag, dem 26. Juli, 15 Uhr im Stadtmuseum im Rahmen der Ausstellung „Außen Quadrat – innen Biedermeier“ vorgestellt. Als „Baron Korff“ stieg Harry Domela in der Gesellschaft Thüringens in schwindelerregende Höhen auf. Der Hoteldirektor des *Erfurter Hofes* hatte in den 1920er Jahren den Hotellast für den Hohenzollern-Prinzen Wilhelm, den ältesten Sohn des ehemaligen deutschen Kronprinzen gehalten. Als schließlich Zweifel aufkommen, setzte sich Domela mit der Eisenbahn Richtung Rheinland ab...

Der Fall „Harry Domela“ war die spektakulärste Hochstapelei der deutschen Geschichte neben dem Streich des legendären „Hauptmanns von Köpenick“. Über den falschen Prinzen wurde in den 1920er Jahren viel gelacht. Zugleich offenbart die Angelegenheit aber auch gesellschaftliche Probleme, denn bevor der arbeitslose Baltikumdeutsche Domela im *Erfurter Hof* als Prinz hofiert wurde, hatte er die Tiefen der untersten Ränge der Gesellschaft erlebt.

Eingebettet ist der Vortrag in die aktuelle Sonderausstellung des Stadtmuseums, in welcher 15 spannungsreiche Jahre Erfurter Geschichte mit einschneidenden politischen, sozialen und kulturellen Ereignissen lebendig werden.